

Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen

Aufgrund der §§ 5, 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgelteordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Ganztagschulen angeboten wird.

§ 2 Höhe

(1) Entgelte für Mittagsverpflegung in Schulen

- 1.1 Der Essenspreis für Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück beträgt **4,00 €**.
- 1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 werden die Essenspreise für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz nicht in Osnabrück haben, mit **4,50 €** festgelegt.
- 1.3 Die an den Schulen tätigen Mitarbeiter (Landesbedienstete und städtische Mitarbeiter) zahlen **4,90 €** für ein Mittagessen.
- 1.4 Der vereinbarte pauschale Abrechnungsbetrag wird ab dem Schuljahr 2028/2029 jährlich der Preisentwicklung angepasst, wobei die Anpassung dem Prozentsatz der Änderung des Verbraucherpreisindex (Quelle Stat. Bundesamt) für Deutschland entspricht. Maßgebend für das Abrechnungsjahr ist immer die Veränderung zum Vorjahr. Sollte der maßgebliche Index gleichbleiben oder negativ sein, bleibt der Abrechnungsbetrag unverändert. Die Anpassung tritt jeweils zum 1. August eines Jahres in Kraft.

(2) Bei Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt die Abrechnung vollständig über den bestehenden Leistungsanspruch. Eine Zuzahlung ist derzeit nicht erforderlich.

§ 3 Zahlungspflicht und Zahlungsmodus

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Schülerin/ der Schüler an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnimmt.

- (2) Die Bestellung und die Abrechnung erfolgt verpflichtend über ein webbasiertes Bestell- und Abrechnungssystem.
- (3) Zur Vereinfachung werden grundsätzlich Abo-Preise für ein Schulhalbjahr berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines durchschnittlichen Schuljahres unter Berücksichtigung angemessener Fehltage. Die Schüler/innen haben sich für den gesamten Zeitraum auf eine Teilnahme an den jeweiligen Wochentagen festzulegen. In Ausnahmefällen können von der Festlegung abweichende Regelungen in Abstimmung mit der Schule getroffen werden. Bei einer Preisanpassung nach § 2 Abs. 2 erfolgt eine Umrechnung der Abo-Preise.
- (4) Der Essenspreis kann für einen Zeitraum bis zu einem Monat im Voraus durch die Schule erhoben werden.
- (5) Essensteilnehmer, die aus wichtigem Grund an dem im Voraus gezahlten Mittagessen nicht teilnehmen können, wird der Betrag erstattet, wenn die Abwesenheit zusammenhängend mehr als 5 Schultage beträgt und die bereits im Abosystem berücksichtigten Fehltage überschritten wurden.
- (6) In Streitfällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Schule und Sport.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Osnabrück
- (2) Diese Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen vom 01.08.2022 außer Kraft.

Osnabrück,

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Katharina Pötter